Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1

Master Lehramt Sekundarstufe 1	Master Europalehramt S	ekund	larstufe 1	
musici Editatit Ockandarstate 1	imaster Europaiemant o	CKaric	an Stare 1	
Name, Vorname:				
Anschrift:				
Telefon/E-Mail:	MatrNr.:			
Fach 1:	Fach 2:	_ Fach 2:		
Die Masterarbeit muss zu einem Thema aus dem B der Bildungswissenschaften angefertigt werden. Im dem Bereich der Bildungswissenschaften oder der g jeweils auf die Profilierung Europalehramt bezogen jedem Fall auf eine professionsorientierte Fachlichke fang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunder	Falle des Europalehramts Sekundarstufe 1 so gemäß § 11 Abs. 2 gewählten Fächer angefer sein. Bei Themenstellung durch die Fächer ist eit hin auszurichten. Die Masterarbeit hat eine	oll das T tigt werd die Ma n Bearb	hema aus den und sterarbeit in beitungsum-	
Herr/ Frau	hat mir im Fach			
Herr/ Frau das folgende Thema gestellt (bitte deutlich so	chreiben):			
Herr/ Frau	wäre bereit, die Arbeit als zweite/r Prüf	er/in zu	ı beurteilen.	
(Unterschrift Themensteller/in)	(Unterschrift zweite	r Prüf	er/in)	
 Zulassungsvoraussetzungen gem. § 28 SPO M 1. Nachweis der bei der Zulassung zum Masterstu Bachelorstudiums (Laufzettel), wenn Abschluss 2. Nachweis über Einschreibung im Meldesemester an 3. Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht 	udium ggf. festgesetzten nachzuholenden S s Bachelor Lehramt extern erfolgte	tudiena nn ja, b	nteile des itte ankr.).	
Erklärung gem. § 28 Abs. 3, Nr. 2 SPO MA Sek	-	Ja	Nein	
 Ich habe eine Masterarbeit in dem gleichen oder Wesentlichen gleichen Inhalt nicht bestanden 	r in einem Studiengang mit im			
Ich habe bereits eine Master-, Diplom oder Magiste oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen der				
- Ich befinde mich in einem laufenden Prüfungsve	-			
Über die Zulassung entscheidet das Akademische Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandida mitzuteilen. Durch meine Unterschrift bestätige ich bekannt, dass gemäß § 28 Abs.7 der SPO Master wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde werden, die zu einer Versagung der Zulassung gef	aten innerhalb von vier Wochen ab Antragste h die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Sekundarstufe 1 die Zulassung zurückgenon e oder nachträglich Tatsachen eingetreten si	ellung s Angabe nmen w	chriftlich en. Mir ist verden kann,	
Freiburg, den	(Unterschrift Antragsteller/in)			

WICHTIGE INFORMATION: § 25 SPO Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 (PO 2018)

- (1) Die Masterarbeit schließt gemäß § 31 Abs. 2 das weitere berufsqualifizierende Studium ab. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Masterarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Absicht, die Masterarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben.
- (3) Die Masterarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich eines der gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1 gewählten Fächer oder der Bildungswissenschaften angefertigt werden. Im Falle des Europalehramts Sekundarstufe 1 nach § 1 Abs. 2 soll das Thema aus dem Bereich der Bildungswissenschaften oder der gemäß § 11 Abs. 2 gewählten Fächer angefertigt werden und jeweils auf die Profilierung Europalehramt bezogen sein. Bei Themenstellung durch die Fächer ist die Masterarbeit in jedem Fall auf eine professionsorientierte Fachlichkeit hin auszurichten. Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 16 Abs. 2 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Masterarbeit über das Akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (5) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS -Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von vier Monaten gewährt wird. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6)Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Akademische Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 42.
- (7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Masterarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Akademische Prüfungsamt kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Masterarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Masterarbeit, die nicht in deutscher, in englischer oder in französischer Sprache abgef asst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens 3 Seiten umfasst. Im Falle des Europalehramts Sekundarstufe 1 nach § 1 Abs. 2 kann die Masterarbeit in der gewählten Zielsprache verfasst werden, sofern die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Eine Zusammenfassung in Deutsch ist dann nicht erforderlich.
- (9) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein.
- (10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizufügen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 30) und dass die Arbeit noch nicht anderweit ig zur Gänze oder in Teilen als Masterarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde. Die bzw. der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei nach Abs. 10 Satz 1 und 2 identisch sind.
- (12)Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 16 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 26 Abs. 1 zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer ist in der Regel die bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 26 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer gemäß § 16 Abs. 2. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Masterarbeit gemäß § 26 Abs. 1. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gemäß § 26 Abs. 2 gebildet.